



Entsprechenserklärung

des Vorstands und des Aufsichtsrats der
InnoTec TSS AG, Düsseldorf

zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 Aktiengesetz
(im Folgenden: Kodex)

Die InnoTec TSS AG hat den Empfehlungen des Kodex seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung mit den folgenden Ausnahmen entsprochen und wird künftig den Empfehlungen des Kodex nachkommen, wobei folgende Ausnahmen gelten (jeweils unter Zugrundelegung der Kodexfassung vom 16. Dezember 2019):

Vorstand

B.1 und B.5

Der Vorstand der InnoTec TSS AG besteht nur aus einer Person, eine Zusammensetzung nach Kriterien der Vielfalt (Diversity) erfolgt daher nicht. Derzeit gibt es keine Altersgrenze für den Vorstand. Das Alter stellt ein Auswahlkriterium für Kandidaten dar, das allerdings nicht schematisch festgeschrieben werden soll, sondern im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände abzuwägen ist, wobei Qualifikation und Erfahrung die maßgeblichen Aspekte darstellen.

B.2

Eine langfristige Nachfolgeplanung liegt derzeit nicht vor. Angesichts der Altersstruktur des Vorstands sowie der bestehenden Holdingstruktur wird hierfür kein Bedarf gesehen.

Aufsichtsrat

C.1 und C.2

Ein Zielekatalog für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats einschließlich alters- oder geschlechterspezifischer Auswahlkriterien für dessen Mitglieder, werden, soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben, vor dem Hintergrund des lediglich dreiköpfigen Aufsichtsrats nicht für erforderlich und sinnvoll gehalten und erscheinen im Hinblick auf das Bestellungsrecht der Hauptversammlung untunlich.

Derzeit gibt es keine Altersgrenze für den Aufsichtsrat. Qualifikation und Erfahrung sind die ausschlaggebenden Kriterien für den Aufsichtsrat. Eine Altersgrenze würde das Recht der Hauptversammlung auf Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder nach unserer Auffassung in unangebrachter Weise einschränken.

D.1

Bisher gab es aufgrund der Größe des Aufsichtsrates keine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat. In der Satzung der InnoTec TSS AG, die auch auf der Internetseite veröffentlicht ist, sind unter § 8ff die Befugnisse des Aufsichtsrates niedergeschrieben.

D.2 bis D.5

Da der Aufsichtsrat der InnoTec TSS AG aus drei Mitgliedern besteht, ist die Bildung fachlich qualifizierter Ausschüsse gegenwärtig unter den spezifischen Gegebenheiten und angesichts der Größe der Gesellschaft nicht sinnvoll, da sich alle Mitglieder mit sämtlichen Fragen befassen und die Bildung von Ausschüssen daher auch nicht zur Steigerung der Arbeitseffizienz beitragen kann.

D.7

Über Tagungen ohne Vorstand entscheidet der Aufsichtsrat anlassbezogen.

D.11

Wie bereits unter D.2. bis D.5. erklärt gibt es keinen Prüfungsausschuss und daher beurteilt der Aufsichtsrat die Qualität der Abschlussprüfung.

Berichterstattung

F.2

Die Finanzberichte werden binnen der gesetzlichen Fristen veröffentlicht. Diese haben sich in der Vergangenheit bewährt, so dass wir eine Umstellung der bisherigen Praxis nicht für sinnvoll halten.

Vergütung

G.10

Das Vergütungssystem erfüllt neben den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere in Bezug auf die erforderliche Langfristigkeit sowie Nachhaltigkeit der variablen Vergütungsbestandteile, auch die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in unternehmensspezifischer Art und Weise. Dabei weisen wir darauf hin, dass die variablen Vergütungsbestandteile entgegen der Empfehlung G.10 nicht aktienbasiert und hinsichtlich der Verfügung über deren langfristigen Anteil unverändert über drei Jahre gestaltet sind.

Hintergrund dabei ist, dass der Alleinvorstand der Gesellschaft in signifikantem Umfang (mittelbar) an dem Unternehmen beteiligt ist. Der vom Kodex mit seiner Empfehlung G.10 adressierte Gleichklang der Interessen von Aktionären sowie des Vorstandes bei seinen variablen Vergütungen ist somit bei der InnoTec TSS AG ungeachtet der Nichterfüllung der Empfehlung G.10 gewährleistet.

InnoTec TSS AG

Düsseldorf, im Februar 2022

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat